

An alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im Bistum Mainz

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

Tel 0 61 31 - 253-110
Fax 0 61 31 - 253-554

generalvikar@bistum-mainz.de
www.bistum-mainz.de

Mainz, 05.04.2022

Dienstanweisung des Generalvikars – Stand 05.04.2022

Regelungen nur für die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 erforderliche Organisation – Gültig ab 05.04.2021 bis auf Widerruf. Die Regelungen der Dienstanweisung vom 23.11.2021 werden aufgehoben.

1. Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt.
2. Zur ausreichenden Minimierung des Ansteckungsrisikos mit dem SARS-CoV-2 sehen wir im Bistum Mainz folgende Basisschutzmaßnahmen vor:
 - Zutritt, Aufenthalt und Teilnahme ist nur für Personen möglich, die keine Symptome einer Atemwegserkrankung (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen, für die keine Quarantäne-/ Absonderungsmaßnahmen des betroffenen Bundeslandes bestehen und die bereit sind, die geltenden Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten.
 - Innerhalb von Gebäuden gilt grundsätzlich die Verpflichtung eine Maske zu tragen, die mindestens den Anforderungen einer medizinischen Gesichtsmaske¹ entspricht. Die Maskenpflicht entfällt, wenn ein Sitzplatz eingenommen wurde und ein Abstand von 1,5 m oder andere wirksame Schutzmaßnahmen (z.B. Trennvorrichtung) eingehalten werden.
 - Regelmäßige Handhygiene und Verzicht auf Händeschütteln
 - Wöchentliches Angebot eines SARS-CoV-2-Tests zur Eigenanwendung
 - Aushang zur Information über Basisschutzmaßnahmen
3. Weiterhin wird den Beschäftigten ermöglicht, sich während der Arbeitszeit impfen zu lassen.
4. SARS-CoV-2-Tests werden im Bistum Mainz als zusätzliche, ergänzende Schutzmaßnahmen eingesetzt. Tests für Mitarbeitende in Schulen und Kindertagesstätten werden nach den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und der Länder angeboten. Allen weiteren Mitarbeitenden werden Selbsttests (Antigen-Schnelltests zur Laienanwendung) wie folgt angeboten:

- a. Das Angebot erfolgt einmal pro Kalenderwoche.

¹ Mund-Nase-Schutz (sog. OP-Maske) oder FFP2-Maske ohne Ausatemventil

- b. Das Angebot und die Organisation erfolgt durch die Verantwortungsträger nach Ziffer 6.
 - c. Es besteht keine Verpflichtung für die Mitarbeitenden, das Testangebot wahrzunehmen und somit auch keine Nachweispflicht für die Testdurchführung und das Testergebnis.
 - d. Eine flächendeckende, zentrale Beschaffung ist aus Gründen der Bedarfsermittlung und logistischen Verteilung nicht zielführend. Es wird daher an Kooperationen mit ortsansässigen Anbietern wie z.B. Apotheken verwiesen. Darüber hinaus können durch die Verantwortungsträger bei der Bischöflichen Kanzlei Kontaktdaten von Anbietern abgefragt werden, die zugelassene Selbsttests zu wirtschaftlichen Preisen verfügbar haben.
 - e. Die angebotenen Selbsttests müssen über eine Zulassung des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) verfügen.² Bei der Beschaffung über Apotheken oder die von der Bischöflichen Kanzlei empfohlenen Anbieter ist von einer solchen Zulassung auszugehen.
 - f. Rechnungen (subsidiär) gehen zu Lasten des Haushaltes der jeweiligen Organisationseinheit.
5. Welche Anforderungen eingehalten werden müssen, ergeben sich aus dem Infektionsschutzgesetz, den jeweiligen Landesverordnungen in den aktuellen Fassungen und ggf. gebietsbezogenen Vorgaben der Landkreise und kreisfreien Städte. Für Beschäftigte und Ehrenamtliche mit gesetzlichem Unfallversicherungsschutz gilt zudem die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.
6. Die Verantwortungsträger im Bistum Mainz haben zu organisieren und zu überwachen, dass die Anforderungen aus den Ziffern 2 und 5. eingehalten werden. Die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und Fortschreibung von Hygienekonzepten im Anwendungsbereich der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist zwingende Voraussetzung. Die haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten sind über die Gefährdungen und Maßnahmen der aktuellen Hygienekonzepte/Gefährdungsbeurteilungen zu unterweisen. Die Hygienekonzepte/Gefährdungsbeurteilungen sind bei Aufforderung dem Generalvikar und den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

Die Verantwortungsträger sind insbesondere:

- a. im Bischöflichen Ordinariat und dessen Außenstellen, in den Diözesaneinrichtungen und in den Schulen die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten
 - b. in den Kirchengemeinden die Pfarrer und die Verwaltungsräte
 - c. in den Kindertageseinrichtungen die Pfarrer, die Verwaltungsräte sowie die Geschäftsträger
 - d. in den kirchlichen Verbänden und Vereinen die entsprechenden Vorstände und Leitungen
7. Vorlagen für Hygienekonzepte mit den Anforderungen dieser Dienstanweisung werden von der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zur Verfügung gestellt unter <https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/>. Diese können wie „Checklisten“ angewendet werden und erfüllen zugleich den Anspruch eines Hygienekonzeptes für die Übergangszeit der Pandemie. Folgende Planungshilfen stehen aktuell zur Verfügung:
- a. Arbeitsstätten für (haupt- und ehrenamtlich) Beschäftigte (z.B. Bürobetrieb inkl. Sitzungen, Publikumsverkehr und Dienstfahrten...)

² BfArM - Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 - Antigen-Tests zur Eigenanwendung („Selbsttests“), deren Inverkehrbringen ohne CE-Kennzeichnung vom BfArM nach §11 Abs.1 MPG derzeit befristet zugelassen wird (Sonderzulassung des BfArM)

- b. Gottesdienste
- c. Musik
- d. Kindertageseinrichtungen

Es sind unter dem Link auch weitere Arbeitshilfen und Vorlagen für die Corona-Organisation zu finden, wie z.B. Aushänge für Arbeitsstätten. Für Kindertageseinrichtungen werden Arbeitshilfen und Hygienekonzepte/Gefährdungsbeurteilungen im Ordner „Arbeit und Gesundheit“ des CariNet bereitgestellt, für das Bischöfliche Ordinariat zusätzlich unter M:\ALLGEMEIN\Arbeitssicherheit Gesundheitsschutz\Corona-SARS-CoV-2.

Arbeitsstätten inkl. Bürobetrieb, Sitzungen³, Publikumsverkehr und Dienstfahrten

8. Die Tätigkeiten in den Arbeitsstätten des Bistums Mainz sind durch die Verantwortlichen nach Ziffer 6 nach den folgenden Regeln für Arbeitsstätten zu organisieren:
 - a. Ein Betreten ist nur für Personen möglich, die keine Symptome einer Atemwegserkrankung (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen, für die keine Quarantäne-/Absonderungsmaßnahmen des betroffenen Bundeslandes bestehen und die bereit sind, die geltenden Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten.
 - b. Innerhalb von Räumen ist eine Maske zu tragen, die mindestens den Anforderungen einer medizinischen Gesichtsmaske entspricht. Die Maskenpflicht entfällt, wenn ein Sitzplatz eingenommen wurde und ein Abstand von 1,5 m oder andere wirksame Schutzmaßnahmen (z.B. Trennvorrichtung oder 3G) eingehalten werden.
 - c. Hände sind regelmäßig, insbesondere beim Betreten des Gebäudes, nach Toilettengängen, nach dem Benutzen von Gemeinschaftseinrichtungen und –Gegenständen, vor dem Essen bzw. der Essenszubereitung und nach Niesen, Schnäuzen und Husten zu waschen, wenn andere Hygieneregeln nichts Anderes vorschreiben. Die Benutzung von Desinfektionsmittel ist dem nachgeordnet und nur dort notwendig, wo keine Möglichkeit zum Händewaschen gegeben ist bzw. dies nicht praktikabel ist.
 - d. Es ist in ein Einwegtaschentuch, wenn nicht griffbereit in die Armbeuge zu husten und zu niesen.
 - e. Die Räume sind regelmäßig ausreichend zu lüften.
9. **Mehrfachbelegungen von Räumen** sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Eine Maßnahme kann sein, mobiles Arbeiten zu ermöglichen. Die Entscheidung obliegt der Führungskraft gemäß Ziffer 6.
 Sind Mehrfachbelegungen aus betrieblichen Gründen erforderlich, dann wird ein ausreichender Luftaustausch sichergestellt (z.B. durch regelmäßiges Lüften⁴ oder Lüften bei Überschreitung von 1000 ppm CO₂-Luftkonzentration), Einhaltung eines Abstandes von 1,5 m oder der Einsatz Trennvorrichtungen oder das Tragen medizinischen Masken. Können diese Schutzmaßnahmen nicht umgesetzt werden, sind Besprechungen mit mehreren Personen in digitaler Form (Video- oder Telefonkonferenz) durchzuführen.
 Die Gefährdungsbeurteilungen/Hygienekonzepte sind fortlaufend anzupassen. Sie

³ Gilt auch für Treffen von Gremien wie Kirchenverwaltungsrat und Pfarrgemeinderat

⁴ Anhand der App CO2-Timer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) kann mit dem CO2-Rechner & Timer raumspezifisch ermittelt werden, bei welcher Anzahl anwesender Personen in Abhängigkeit der Raumgröße in welchem Zeitraum gelüftet werden muss. Im Anschluss besteht die Möglichkeit einen entsprechenden Countdown zu starten. Die App ist kostenlos in Google-Play und im App-Store erhältlich

sind darauf ausgelegt, dass ein Ansteckungsrisiko verhindert bzw. ausreichend reduziert wird. Sie haben sich in ihrer Wirksamkeit bewährt und werden fortgeschrieben.

Kirchenmusik

10. Die Anforderung für die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten ergeben sich aus der Anordnung zur Feier der Liturgie in ihrer aktuellsten Fassung und sind in der Planungshilfe nach Ziffer 7 aufbereitet.

Schulen und Kindertageseinrichtungen

11. Die Regelungen für Schulen und Kindertageseinrichtungen erfolgen durch die jeweiligen Fachdezernate. Für Kindertageseinrichtungen steht nach Ziffer 5 eine Muster-Gefährdungsbeurteilung SARS-CoV-2 zur Verfügung.

Gottesdienste, Liturgie, Seelsorge

12. Für die Feier von Gottesdiensten gilt die „Anordnung zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Pandemie im Bistum Mainz“ in der aktuellen Fassung. Diese ist in der Vorlage nach Ziffer 7 aufbereitet.
13. Nach wie vor sollten auch geistliche Anregungen zu den Sonntagen und spirituelle Impulse durch die Seelsorgerinnen und Seelsorger ihren Gemeinden auf den verschiedenen medialen Kanälen zur Verfügung gestellt werden.
14. Für Krankenkomunion sowie Krankensalbung ist eine besondere eigenverantwortliche Entscheidung der Seelsorgerinnen und Seelsorger gefordert. Grundsätzlich sind sie möglich. Ich vertraue auf das kluge Abwägen aller Beteiligten.
Ein Hinweis zu den Hygienevorschriften: Bitte achten Sie darauf, unmittelbar vor und nach der Salbung mit dem Öl bzw. der Spendung der Kommunion, die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Für diesen Dienst und alle seelsorgerischen Tätigkeiten, für die eine körperliche Nähe unabdingbar ist, ist einer Atemschutzmaske im Standard FFP-2 zu tragen.
15. Die Spendung der Krankensalbung und der Krankenkomunion an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt oder die infiziert sind, soll nur von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen wahrgenommen werden, die eine Unterweisung erhalten haben und über geeignete Schutzausrüstung verfügen. Für Rückfragen hierzu melden Sie sich bitte im Seelsorgedezernat.
16. Für Ruhestandsgeistliche steht einem wohlüberlegten Einsatz unter den üblichen Hygieneauflagen von zweifach geimpften Ruhestandsgeistlichen in der Seelsorge nichts entgegen. Ich bitte die Ruhestandsgeistlichen und die Verantwortlichen vor Ort abzuwägen, wie und in welchem Bereich ein Einsatz in der Seelsorge verantwortet werden kann.
17. Zusätzlich zu den angebotenen Gottesdiensten, besteht in den Pfarreien weiterhin das Bedürfnis, zusätzlich öffentliche Gottesdienste im Internet live zu streamen. Streaming von Gottesdiensten. Die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) hat das vereinfachte Anzeigeverfahren für Live-Streaming-Angebote angesichts der andauernden Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie der Länder bis auf Weiteres verlängert. Auf den Internetseiten der Medienanstalten ist ein Merkblatt zum vereinfachten Anzeigeverfahren zu finden. Der entsprechende Link zum Merkblatt der Medienanstalten Rheinland-Pfalz und Hessen findet sich auf der Internetseite des Bistums Mainz bistummainz.de/corona.

Regelung zu Internetübertragungen von Gottesdiensten und liturgischen Feiern. Es hat eine Klärung zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und den Verwertungsgesellschaften GEMA und VG Musikedition bzgl. der Übertragung über das Internet gegeben. Es ist nun bis zum 31. Dezember 2022 möglich, Gottesdienste und andere liturgische Feiern über kircheneigene Internetpräsenzen zu übertragen. Es ist dabei unerheblich, ob der Gottesdienst bzw. die liturgische Feier zeitgleich über einen Stream oder auch zeitversetzt durch späteren Abruf übertragen werden soll. Für beide Übertragungsvarianten sind die Rechte eingeholt.

Dazu wurde zunächst die Vereinbarung mit der GEMA zur Abdeckung der Nutzung von noch urheberrechtlich geschützten Werken der Musik in Gottesdiensten und anderen liturgischen Feiern verlängert. Die Vereinbarung erfasst das Live-Streamen über das Internet, die Aufnahme auf Audioträger, um diese an die Gläubigen in der Pfarrei bzw. Gemeinde kostenfrei zu verteilen und schließlich auch die Aufnahme auf CD, MP3 oder andere Träger oder auch auf Internetportale (YouTube, Facebook usw.) zum Abspielen der Musikstücke während eines Gottesdienstes oder einer anderen liturgischen Feier, die beispielsweise unter freiem Himmel oder in großen Hallen, in denen die Hygienekonzepte eingehalten werden können, stattfinden.

Mit der VG Musikedition ist eine Vereinbarung ebenfalls bis 31. Dezember 2022 getroffen worden. Der Pauschalvertrag zwischen der VG Musikedition und dem VDD wird danach dahingehend erweitert, dass die Berechtigten ebenfalls bis zum 31. Dezember 2022 das Recht erhalten, Lieder/Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten über das Internet den Gläubigen zu Verfügung zu stellen. Eine zeitliche Beschränkung (vorher 72 Std.) für ein Belassen der Liedtexte und/oder -noten besteht nicht weiter. Weitere rechtlichen Vorgaben und Regelungen hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter folgender Adresse: <https://bistummainz.de/glaube/gottesdienste/gottesdienste-uebersicht/>